

Anlage zu TOP 4:

Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten für den freiwilligen Feuerwehrdienst (Entschädigungssatzung Feuerwehrdienst)

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung der Mitglieder der Kreisbrandinspektion

(1) Die nachstehenden im Landkreis Schweinfurt für den Feuerwehrdienst als Mitglieder der Kreisbrandinspektion ehrenamtlich tätigen Personen erhalten eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | den Kreisbrandrat/die Kreisbrandrätin | 1.450,00 €/Monat |
| b) | die Kreisbrandinspektoren/die Kreisbrandinspektorinnen | 700,00 €/Monat |
| c) | die Kreisbrandmeister/die Kreisbrandmeisterinnen | 250,00 €/Monat |

(2) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2. Cent-Beträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden.

(3) Den Mitgliedern der Kreisbrandinspektion wird für nachgewiesene Fahrtkosten (Fahrtenbuch) Kostenerstattung gewährt. Optional kann dem Kreisbrandrat/der Kreisbrandrätin ein dienstliches Feuerwehrkommandofahrzeug zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist eine gesonderte Nutzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Kreisbrandrat/der Kreisbrandrätin abzuschließen. Darüber hinausgehende notwendige Reisekosten sowie notwendige Aus- und Fortbildungskosten werden auf Antrag erstattet.

§ 2 Entschädigung sonstiger für den Feuerwehrdienst ehrenamtlich tätiger Personen

(1) Die nachstehend für den Landkreis Schweinfurt im Feuerwehrdienst ehrenamtlich tätigen Personen erhalten eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Helfer/Helferinnen der Atemschutzwerkstatt und des Ausbildungszentrums | 100,00 €/Monat |
| b) | Helfer/Helferinnen der Unterstützungsgruppe
Örtliche Einsatzleitung | 50,00 €/Monat |
| c) | Fachberater/Fachberaterin für Brandschutzfrüherziehung | 50,00 €/Monat |

(2) Mit den in Absatz 1 Satz 2 bezifferten Entschädigungen sind alle regelmäßig und üblicherweise anfallenden Aufwendungen, insbesondere Fahrtkosten, abgegolten. Darüberhinausgehende notwendige Aus- und Fortbildungskosten werden auf Antrag erstattet.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Beschlüsse zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten für den freiwilligen Feuerwehrdienst außer Kraft.

Landratsamt Schweinfurt

Schweinfurt,

Florian T ö p p e r

Landrat